



Bundesministerium der Finanzen
Referat IV A 2
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TU
A2
BM D. FINANZEN -B-
EING. 09.12.15/07:42

Hauptgeschäftsstelle

Gesch.Z.: Dr. Ti/ha
Bearbeiter:
Herr Dr. Tiedemann
Tel.: 0431 5936-257
Fax: 0431 5936-101

Kiel, 04.12.2015

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens – Zugang zur Vollmachtsdatenbank auch für Vereinigungen im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse verfolgt der Landwirtschaftliche Buchführungsverband die geplanten Modernisierungen des Besteuerungsverfahrens. Die mit dem Gesetzesentwurf geplante konsequente Digitalisierung wird von uns begrüßt. Im Interesse unserer Mitglieder erhoffen wir uns, dass hierdurch das Besteuerungsverfahren vereinfacht und erleichtert werden kann.

Bei der Durchsicht des Referentenentwurfes mussten wir jedoch leider feststellen, dass der unterbreitete Vorschlag es unserer Organisation nicht ermöglicht, die geplante Digitalisierung und elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung in vollem Umfang wahrzunehmen. Bisher ist es nämlich nicht vorgesehen, dass Landwirtschaftliche Buchstellen im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG einen Zugang zur Vollmachtsdatenbank erhalten. Dieser Zugang stellt jedoch ein erhebliches und wesentliches Element der Verfahrensvereinfachung nach dem geplanten Gesetzesentwurf dar. Hierdurch werden wir in erheblichem Maße in der steuerlichen Betreuung für unsere Mitglieder gegenüber klassischen Steuerberatungsgesellschaften benachteiligt.

Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn die Vollmachtsvermutung gemäß § 80 Abs. 2 und § 80 a Abs. 3 AO-E auf landwirtschaftliche Buchstellen im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG erweitert würde. Eine entsprechende Legitimierung liegt unseres Erachtens nach durch die Berufsregister-eintragung vor, denn nach § 49 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften sind auch Vereine ins Berufsregister einzutragen, die nach § 44 Abs. 2 StBerG befugt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zum Namen zu führen. Da die Eintragung im Berufsregister zwingend vorgeschrieben ist, kann durch die zuständige Steuerberaterkammer eine Legitimierung gemäß § 80 a Abs. 2 AO-E für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank überwacht werden.

Um die geplante Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch eine verstärkte Digitalisierung zu erreichen, halten wir es für erforderlich, dass nicht nur Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften sowie Lohnsteuerhilfvereine einen Zugang zur Vollmachtsdatenbank erhalten, sondern

diese Möglichkeit ebenfalls Landwirtschaftlichen Buchstellen im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG eröffnet wird. Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Anliegen im Gesetzesentwurf berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftlicher Buchführungsverband



Dr. Cordts
Steuerberater



Dr. Habersaat
Rechtsanwalt
Steuerberater